

6. Jeder Entwurf ist mit einem Kennwort oder Zeichen zu versehen. Die Adresse des Verfassers ist in einem mit demselben Kennworte oder Zeichen versehenen und geschlossenen Briefumschlag beizufügen.

7. Die Einlieferung der Entwürfe muss bis zum 31. Oktober 1892, abends 6 Uhr, bei der Regierungskanzlei, Stadthaus Zimmer No. 32, erfolgen. Später eingehende Arbeiten sind vom Wettbewerb ausgeschlossen; jedoch werden diejenigen mit der Post eingehenden Entwürfe, welche nach Ausweis des Poststempels vor dem 31. Oktober 1892 aufgegeben sind, zugelassen.

8. Die Entscheidung des Preisgerichts wird im Centralblatt der Bauverwaltung, in der deutschen Bauzeitung, der Weserzeitung, den Bremer Nachrichten und dem Courier veröffentlicht.

9. Jedem Entwürfe ist ein Verzeichnis der zugehörigen Zeichnungen und Schriftstücke beizufügen. Ueber die eingegangenen Entwürfe wird daraufhin eine Empfangsbescheinigung ausgestellt, gegen deren Einsendung die nicht in den Besitz des Staates Bremen übergehenden Entwürfe nach Schluss der öffentlichen Ausstellung derselben an die auf jenem Verzeichnisse namhaft gemachte Persönlichkeit (an welche die Empfangsbescheinigung unmittelbar nach Prüfung des Verzeichnisses nach dem Einlieferungstermin gesandt werden wird), resp. an eine später anzugebende Adresse portofrei, aber auf Gefahr des Verfassers, zurückgesandt werden.

10. Das Preisrichteramt haben übernommen die Herren: Senator Dr. Hermann Gröning in Bremen, Senator Dr. Ehmck in Bremen, Stadtbibliothekar Professor Dr. Bulthaupt in Bremen, Geheimer Regierungs- und Baurat v. Tiedemann in Potsdam, Baurat H. Schmieden in Berlin, Oberbaudirektor Franzius in Bremen, Architekt Wilhelm Below in Bremen.

11. Für die von den Preisrichtern als beste Lösungen anerkannten Entwürfe sind folgende Preise ausgesetzt: ein erster Preis von 2000 Mark, ein zweiter Preis von 1500 Mark, ein dritter Preis von 1000 Mark.

Ausserdem wird der Ankauf hervorragender Entwürfe zum Preise von je 500 Mark vorbehalten.

12. Durch die Auszahlung der Preise gehen die betreffenden Entwürfe in das Eigentum des bremischen Staates über, welcher berechtigt ist, dieselben bei der Ausführung ganz oder teilweise zu benutzen. Das Recht der Publikation, sowie einer anderweitigen Verwendung des Entwurfes verbleibt dem Verfasser. Der bremische Staat behält sich jede Entschliessung hinsichtlich der Uebertragung der Ausführung vor.

Bremen, den 9. Juni 1892.

Die Baudeputation: *Hermann Gröning.*